

Kommission Eingruppierung und Besoldung (KEB)

Kristina Lippold

Neue Entwicklungen im Tarifrecht für Mitarbeiter in Bibliotheken

Vortrag auf dem 95. Deutschen Bibliothekartag in Dresden am Mittwoch, dem 22.3.2006



Teil 1

Einzelprobleme aus der Überleitung in das neue Tarifrecht





Überleitung aus Vergütungsgruppen Vb / IVb

Überleitung erfolgt in beiden Fällen nach EG 9 Unterschiede:

- Individuelles Vergleichsentgelt ist bei Herkunft aus IVb höher
- Kommunale Beschäftigte:
 - Beschäftigte aus IVb mit Stufe 6
 - Beschäftigte aus Vb ohne Stufe 6, Stufe 5
 erst nach 9 Jahren in Stufe 4



Teilzeitvereinbarung im Arbeitsvertrag bei Erhöhung der tariflichen Arbeitszeit

- Absolute Stundenangabe im Arbeitsvertrag:
 Einkommensminderung bei gleichbleibender Arbeitszeit
- Beispiel (VKA EG 5, Stufe 3):

Arbeitszeit- umfang im	Durchschnittliche tarifliche wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeit)				
Arbeitsver- trag	38,5 h		40,0 h		
	Umfang	Entgelt	Umfang	Entgelt	
19,25 h	50 %	985,00	48 %	948,00	
28,88 h	75 %	1478,00	72 %	1422,000	



Teilzeitvereinbarung im Arbeitsvertrag bei Erhöhung der tariflichen Arbeitszeit

- Prozentuale Angabe im Arbeitsvertrag: gleichbleibendes Einkommen, aber Erhöhung der Arbeitszeit
- Beispiel:

Arbeitszeit- umfang im Arbeitsvertrag	Erhöhung der Arbeitszeit bei einer durchschnittlichen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 h auf		
VZÄ=38,5 h	39,00 h	40 h	
50 % = 19,25 h	19,50 h	20 h	
75 % = 28,88 h	29,25 h	30 ^{.95} De	



Teilzeitvereinbarung im Arbeitsvertrag bei Absenkung der tariflichen Arbeitszeit

Angestellte im Bundesdienst Ost

- Absolute Stundenangabe im Arbeitsvertrag: Einkommenserhöhung bei gleichbleibender Arbeitszeit
- Prozentuale Angabe im Arbeitsvertrag: gleichbleibendes Einkommen, aber Reduzierung der Arbeitszeit





Wirkung von Teilzeitvereinbarungen im Arbeitsvertrag

- Bei den bisher abgeschlossenen neuen tariflichen Vereinbarungen zur Arbeitszeit gilt, dass Arbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigten angepasst werden können, um Einkommensverluste ausgleichen zu können
- Im beiderseitigen Übereinkommen besteht jederzeit die Möglichkeit der Änderung des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiterin und Arbeitgeber



Fortführung von Bewährungsaufstiegen Beispiele im Bibliotheksbereich (Bund)

- 1. nach § 8 Abs. 1 TVÜ
 - BAT VIII, wenn Einstellung spätestens am 30.09.2004
 - BAT VII, wenn Einstellung spätestens am 01.04.2001
- 2. nach § 8 Abs. 2 TVÜ
 - BAT Vb, wenn Einstellung spätestens am 30.09.2001
 - BAT IIa mit 15jährigem Bewährungsaufstieg, wenn Einstellung spätestens am 30.09.1992_{95. Deutscher Bib}



Fortführung von Bewährungsaufstiegen nach § 8 Abs. 1 TVÜ

Für Mitarbeiter, die aus Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 4 in Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind und die vor dem 30.09.2004 in dieser Vergütungs-/Fallgruppe eingestellt worden sind, wird der Bewährungsaufstieg vollzogen nach 3 Jahren Gesamttätigkeit. Damit wird zu diesem Zeitpunkt ein Gehalt nach Entgeltgruppe 5 gezahlt. Der letzte Zeitpunkt für diesen Bewährungsaufstieg ist der 31.05.2007.



Fortführung von Bewährungsaufstiegen nach § 8 Abs. 1 TVÜ

• Für Mitarbeiter, die aus Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 11 in Entgeltgruppe 5 übergeleitet worden sind und die vor dem 01.04.2001 in dieser Vergütungs-/Fallgruppe eingestellt worden sind, wird der Bewährungsaufstieg vollzogen nach 9 Jahren Gesamttätigkeit. Damit wird zu diesem Zeitpunkt ein Gehalt nach Entgeltgruppe 6 gezahlt. Der letzte Zeitpunkt für diesen Bewährungsaufstieg ist der 31.05.2010.



Fortführung von Bewährungsaufstiegen nach § 8 Abs. 2 TVÜ

 Für Mitarbeiter, die aus Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 16 in Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden sind und die ihre Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe vor dem 30.09.2001aufgenommen haben, wird eine neue Vergleichsberechnung durchgeführt. Sie erhalten nach 6 Jahren Gesamttätigkeit das Entgelt, das ihnen bei Weitergeltung des BAT zustehen würde. Dabei verbleiben sie in der Entgeltgruppe 9.



Fortführung von Bewährungsaufstiegen nach § 8 Abs. 2 TVÜ

• Für Mitarbeiter, die aus Vergütungsgruppe IIa, Fallgruppe 1a in Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden sind mit 15jährigem Bewährungsaufstieg, die diese Tätigkeit spätestens am 30.09.1992 aufgenommen haben, wird eine neue Vergleichsberechnung durchgeführt. Sie erhalten nach 15 Jahren Gesamttätigkeit das Entgelt, das ihnen bei Weitergeltung des BAT zustehen würde. Dabei verbleiben sie in der Entgeltgruppe 14.





Höhergruppierung bei demselben Arbeitgeber (§ 17 Abs. 4 TVöD)

- Zuordnung zu <u>der</u> Stufe in der neuen Entgeltgruppe, die unmittelbar über dem bisherigen Einkommen liegt
 - Mindestens Stufe 2
 - Mindestgarantiebetrag in

EG 1 - EG 8

25 Euro

EG 9 - EG 15

50 Euro





Höhergruppierung bei demselben Arbeitgeber (§ 17 Abs. 4 TVöD)

Beispiel:

- Mitarbeiterin in EG 9 mit einem Monatsbrutto von 2540 Euro (Stufe 3+)
- Höhergruppierung zum 01.04.2006 in EG 10, Stufe 2

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 9	2061	2290	2410	2730	2980
EG 10	2340	2600	2800	3000	3380



Teil 2

Gewinner und Verlierer der Reform des Tarifrechts





TVöD – Gewinner und Verlierer

Neuer Aufbau der Entgelttabelle:

- Steiler Anstieg am Beginn der Tabelle
- Flacher Anstieg in mittleren Jahren
- Ende der Tabelle bereits nach 15 Jahren erreichbar





TVöD – Stellenwechsel zum Arbeitgeber Bund

EG 2 - 8: Stufe 1 ohne Berufserfahrung Stufe 2 bei einschlägigen Berufserfahrungen Stufe 3 mindestens 3 Jahre Berufserfahrung bei Einstellung nach 31.12.2008

EG 9 - 15: immer Stufe 1, Ausnahme: vorhergehendes Arbeitsverhältnis zum Bund

Ausnahmen möglich





TVöD – Stellenwechsel zu / zwischen kommunalen Arbeitgebern

Einstellung in

- Stufe 1 ohne Berufserfahrung
- Stufe 2 bei einschlägigen, mindestens einjährigen Berufserfahrungen
- Stufe 3 mindestens 3 Jahre Berufserfahrung bei Einstellung nach 31.12.2008

Neu: jegliche Berufserfahrung (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) **kann** angerechnet werden, wenn sie für die neue Tätigkeit förderlich ist.





TVöD – Wer verliert? Stellenwechsler zu einem anderen Arbeitgeber!

Beispiel:

- Mitarbeiterin mit 15jähriger Berufserfahrung (verh., 2 Ki.) zuletzt in Vergütungsgruppe IVb
- Wechsel auf eine Stelle bei einem Arbeitgeber, der den TVöD anwendet mit Tätigkeiten, die nach Vergütungsgruppe IVa bewertet werden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD Entgeltgruppe 10.



TVöD – Wer verliert? Stellenwechsler zu einem anderen Arbeitgeber!

- Einkommen in der vorherigen Stelle: 3.140,27 €
- Einkommen in der neuen Stelle:

Einstellung in Entgeltgruppe		Maximal erreichbares Einkommen	
EG 10 Stufe 1 (Bund)	EG 10 Stufe 2 (Kommune)	EG 10 Stufe 5 (Bund)	EG 10 Stufe 6 (Kommune)
2.340,00	2.600,00	3.380,00	3.470,00



TVöD – Wer verliert? Stellenwechsler zu einem anderen Arbeitgeber!

95. Deutscher Bibliothekar

Fazit: erst nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren im Bereich der VKA und 10 Jahren im Bereich des Bundes in EG 10 werden in Stufe 5 Realeinkommensverluste aus dem Stellenwechsel trotz nomineller Höhergruppierung von IVb nach IVa / EG 10 aufgehoben. Die weitere Steigerung nach Stufe 6 im Bereich der Kommunen dauert weitere 5 Jahre. Beim Arbeitgeber Bund gibt es keine Stufensteigerung nach Stufe 6.



TVöD – Wer gewinnt? Berufsanfänger!

Beispiel 1

FAMI, ledig, unmittelbar nach Abschluss der Berufsausbildung, Gehalt für jeweils 6 Jahre

im BAT / VKA Verg. Gr. VII
 Gesamtbruttoeinkommen 131.163,60 €

im TVöD EG 5
 Gesamtbruttoeinkommen 136.176,00 €

Einkommensplus im TVöD: 5.012,40 €





TVöD – Wer gewinnt? Berufsanfänger!

Beispiel 2

Dipl.-Bibl., ledig, unmittelbar nach Abschluss des Studiums, Gehalt für jeweils 6 Jahre

• im BAT / VKA Verg. Gr. Vb

Gesamtbruttoeinkommen

im TVöD EG 5

Gesamtbruttoeinkommen

Einkommensplus im TVöD:

160.326,48 €

166.452,00 €

6.125,52 €





Teil 3

Ausblick auf leistungsabhängige Zahlungen





Arten der leistungsorientierten Vergütung

- Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt – ab 01.01.2007
- 2. Leistungsabhängiger Aufstieg in den Stufen 4-6 nach 01.10.2007
- 3. Einführung von Führung auf Zeit bzw. auf Probe seit 01.10.2005





Leistungsentgelt § 18 TVöD

- Leistungsprämie: in der Regel einmalige Zahlung
- Leistungszulage: zeitlich, befristet, widerruflich, in der Regel monatlich wiederkehrend
- Erfolgsprämie: in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg
- Alle Elemente sind kombinierbar





Rechtsgrundlagen der Leistungsbewertung

- Bund: noch abzuschließender Tarifvertrag
- Kommune: Abschluss einvernehmlicher Dienstvereinbarungen zwischen Leitung und Personalrat möglichst bis 30.09.2007





Empfehlung der KEB

- Dienstvereinbarungen im kommunalen Bereich nicht vor Abschluss des Tarifvertrages im Bundesbereich
- Dienstvereinbarung nicht unter Zeitdruck abschließen, sondern Leistungskriterien ausreichend prüfen





Grundsätzliche Regelungen

95. Deutscher Bibliotheka

- Leistung muss in regelmäßiger Arbeitszeit erreichbar sein
- Kein Ausschluss bestimmter Beschäftigtengruppen (z.B. Teilzeitbeschäftigte)
- Leistungsminderung (z.B. Schwerbehinderung) ist angemessen zu berücksichtigen
- Verpflichtung zur jährlichen Ausschüttung der finanziellen Mittel



Methoden der Leistungsbewertung 1. Zielvereinbarung

- Freiwillig
- Zwischen Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten
- Inhalt: objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen, die zu ihrer Erfüllung erforderlich sind





Methoden der Leistungsbewertung 2. Systematische Leistungsbewertung

Grundlage ist ein betrieblich zu vereinbarendes System

- Leistungsfeststellung nach messbaren / objektivierbaren Kriterien oder
- Aufgabenbezogene Bewertung
- Leistungsziele müssen durch Beschäftigte beeinflussbar sein
- Regelbeurteilung ist kein Instrument der Leistungsbewertung





Verantwortung der Personalräte

- Abschluss der grundlegenden
 Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt
- Beteiligung am ständig laufenden Controlling für die Kriterien des betrieblichen Systems der Leistungsmessung
- Beteiligung der Personalräte nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz beachten





Betriebliche Kommission

- Besteht jeweils hälftig aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern (vom Personalrat beauftragt)
- Hat nur beratende Stimme, Letztentscheidung liegt beim Arbeitgeber
- Ist zuständig für Beschwerden, die sich auf Mängel im System und dessen Anwendung ergeben

95. Deutscher Bibliotheka



Hemmen und Beschleunigen von Stufenaufstiegen

- Aufstieg am 01.10.2007 für Übergeleitete ist zwingend
- Weitere Stufenaufstiege sind ab Stufe 4 leistungsabhängig bei Leistungen, die erheblich unter- oder oberhalb des Leistungsdurchschnittes liegen
- Bei Schlechtleistung sollte Arbeitgeber auf Gefährdung des Aufstieges hinweisen



Bibliothek e.V.

Was ist eigentlich unterdurchschnittlich?

Aus der Rechtsprechung:

- Ein Arbeitnehmer genügt seiner Vertragspflicht, wenn er unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit arbeitet.
- Er verstößt gegen seine Arbeitspflicht nicht allein dadurch, dass er eine vom Arbeitgeber gesetzte Norm oder die Durchschnittsleistung aller Arbeitnehmer unterschreitet.
- Allerdings kann die längerfristige deutliche Unterschreitung des Durchschnitts ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der Arbeitnehmer weniger arbeitet als er könnte. (Beweislast liegt beim Arbeitgeber)



Führung auf Probe

- Führungsposition mit Weisungsbefugnis ab EG 10
- Befristet für maximal 2 Jahre; innerhalb der 2 Jahre maximal 2 Vertragsverlängerungen
- Erprobung endet mit Fristablauf, danach ergibt sich bei Bewährung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vergütung erfolgt wie bei einer Höhergruppierung
- Bei Nichtbewährung endet das Probeverhältnis, bei bereits Beschäftigten erfolgt ein Rückfall auf die Ausgangsvergütung





Führung auf Zeit

- Führungsposition mit Weisungsbefugnis ab EG 10
- Bis zu 4 Jahre befristet, danach Verlängerung möglich:
 - EG 10-12 max. 2 Verlängerungen auf max. 8
 Jahre
 - Ab EG 13 max. 3 Verlängerungen auf max. 12
 Jahre
- Vergütung: wie bei Höhergruppierung, zuzüglich eines Zuschlags von 75 % des Unterschiedsbetrages zur nächsten Entgeltgruppe
- Nach "Führung auf Zeit" Rückfall in alte EG





Noch Fragen?

Mail an:

keb@bib-info.de

